

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 17. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

zum Thema:

Tierschutz im Pferderennsport

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26901
vom 17. August 2026
über Tierschutz im Pferderennsport

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat am 5. Juni 2026 eine tierschutzbehördliche Allgemeinverfügung erlassen, mit der die Verwendung von Zungenbändern jeglicher Art, Zugwatte sowie ziehbaren Ohrenstöpsel und Ohrenkapuzen bei Equiden im Bezirk (u.a. Trabrennbahn Mariendorf) zu jedem Zeitpunkt untersagt wird.

1. Werden die von der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg erfassten Hilfsmittel nach Kenntnis des Senats auch in anderen Berliner Renn-, Trainings- oder sonstigen pferdehaltenden Betrieben eingesetzt? Wenn ja: in welchen und mit welcher Häufigkeit?

Zu 1.: Der Einsatz der in der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg erfassten Hilfsmittel, die ein Hochziehen der Zunge verhindern sollen und/ oder die Verwendung der akustischen Peitsche, stellen einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b und Nr. 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) dar, da sie bei den Tieren vermeidbare Schmerzen und Leiden hervorrufen. Der Einsatz dieser verbotenen Hilfsmittel ist aus dem Bereich des Pferderennsports bekannt. In den üblichen anderen Pferdehaltungen ist diese Ausrüstung in der beschriebenen Form und Wirkung nicht von Relevanz und wird in Reit- und Pensionsställen daher kaum Anwendung finden.

Lediglich in den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Lichtenberg sind eine Rennbahn und Trainingsbetriebe ansässig. Das Bezirksamt Lichtenberg verweist auf die Allgemeinverfügung

Lichtenberg vom 11.06.2026 „Tierschutzbehördliche Allgemeinverfügung zum Verbot von Zungenbändern, Zugwatte und ziehbaren Ohrenkapuzen im Pferdesport“, die inhaltlich der Allgemeinverfügung aus Tempelhof-Schöneberg entspricht. Bei den Kontrollen wurde kein Einsatz dieser Hilfsmittel festgestellt.

1. Wie bewertet der Senat eine vergleichbare Regelung auch für andere Bezirke bzw. berlinweit einzuführen, um mehr Tierschutz im Pferdesport sicherzustellen? Welche Maßnahmen müssten aus seiner Sicht unverzüglich eingriffen werden?

Zu 2.: Lediglich in zwei Berliner Bezirken wird eine Trabrennbahn betrieben, für die die Allgemeinverfügung von Relevanz ist. Die Trabrennbahn Mariendorf befindet sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg und die Trabrennbahn Karlshorst in Lichtenberg. Beide Bezirke haben eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Für die anderen Bezirke erscheint dies aufgrund fehlenden Pferderennsportbetriebs nicht relevant. Eine Ahndung von ggf. auftretenden Einzelfällen als Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b und Nr. 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist auch ohne Allgemeinverfügung uneingeschränkt möglich.

2. Gab es im Jahr 2025 und bislang 2026 unangekündigte Kontrollen auf den Berliner Pferderennbahnen bzw. in den zugehörigen Trainingsbetrieben?
 - a. Wenn ja: Wie viele Kontrollen wurden durchgeführt und welche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in Haltung und/oder Training wurden dabei festgestellt? Bitte nach Bezirk und Art des Verstoßes aufschlüsseln. Falls Verstöße festgestellt wurden – welche Maßnahmen wurden verhängt?

Zu 3.: Lediglich in den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Lichtenberg befindet sich eine Trabrennbahn mit Renn- und Trainingsbetrieb. Im Jahr 2025 und 2026 erfolgten durch das Bezirksamt Lichtenberg unangekündigte Kontrollen, bei denen keine Verstöße festgestellt wurden.

In dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg gab es:

- 2025 acht unangekündigte Kontrollen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel festgestellt wurden. Es erfolgte eine Abgabe der Ordnungswidrigkeitenverfahren an die zuständigen Veterinärämter der jeweiligen Wohnorten der Fahrer.
- 2026 sechs unangekündigte Kontrollen, mit der Feststellung des Fahrens in Rollkur. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

3. Wie viel täglicher Weide-/Koppel-Freilauf ist Pferden, die dauerhaft bzw. länger als nur zur Renndauer in Berliner Renn- und Reitsportbetrieben gehalten werden, nach den einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorgaben und Leitlinien mindestens zugestanden?

Zu 4.: Das TierSchG schreibt in § 2 vor, dass ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht werden muss und die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht eingeschränkt werden darf. Diese Maßgabe gilt für alle Renn- und Reitsportbetriebe in Berlin. Die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat (BMLEH) vom 09.07.2009 fordern grundsätzlich täglichen, mehrstündigen Auslauf oder Weidegang. In der Rechtsprechung finden sich Urteile mit Angaben von zwei bis sechs Stunden pro Tag (vgl. VG Regensburg Ur. v. 22.1.2019 – 4 K

17.306, BeckRS 2019, 3491; VG Würzburg Urt. v. 12.3.2009, W 5 K 08.799, juris-Rn. 23; VG Lüneburg Urt. v. 15.4.2015, 6 A 241/14; VGH München Beschl. v. 27.4.2004, 25 CS 04.1010).

Da kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training) nicht die gleichen Bewegungsabläufe wie die freie Bewegung enthält, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können, kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen (VG Würzburg Urt. v. 3.3.2016, W 5 K 15.613, juris-Rn. 29). Der Bedarf an Auslauf ist immer auch individuell in Abhängigkeit vom Pferd und den Witterungsbedingungen zu bestimmen. Einschränkungen sind nur bei Krankheit, bei besonders großer Verletzungsgefahr des Pferdes oder nach tierärztlicher Anordnung möglich (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG Anh. § 2 Rn. 97, beck-online).

Berlin, den 3. September 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz